

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
Abteilung für Immobilien

BearbeiterIn
MMag. Christina Reiß

BerichterstellerIn

Olivia Mayr-Molsenzade

Graz, 20.05.2021

A 8/4 – 50956/2016

städt. Liegenschaften Stadionplatz 1,

Liebenauer Hauptstraße 18, 20

Gdst. Nr. 237/4, 239/10, 248/3, 248/6,

je KG 63113 Liebenau,

Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit

zur Verlegung und des Betriebes

einer 20-kV-Kabelleitung inkl. Kabelstation

auf immerwährende Zeit

Antrag auf Zustimmung

Die Stadt Graz ist aufgrund der mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2017 genehmigten Rückgliederung von der GBG Gebäude- und Baumanagement GmbH (GBG) eigentümlichen Liegenschaften an die Stadt Graz grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke Nr. 237/4, EZ 858, Nr. 239/10, EZ 68, Nr. 248/3 und 248/6, je EZ 1273, alle KG 63113 Liebenau. Die Grundstücke Nr. 248/3 und 248/6 sind bis 31.12.2084 im Baurechtswege vergeben.

Die Energienetze Steiermark GmbH hat noch mit der vormaligen Liegenschaftseigentümerin GBG eine Vereinbarung zur Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit zur Verlegung und zum Betrieb einer 20-kV-Kabelleitung im Ausmaß von ca. 160 lfm auf den Gdst. Nr. 237/4, EZ 858, Nr. 239/10, EZ 68, Nr. 248/3 und 248/6, je EZ 1273, alle KG 63113 Liebenau, sowie eine Vereinbarung zur Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit zur Errichtung und den Betrieb einer 20-kV-Kompakt-Kabelstation auf einer ca. 55m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 239/10, KG 63113 Liebenau, abgeschlossen. Die Situierung der Leitung und der Kabelstation ist im beiliegenden Plan vom 20.09.2018 in rot ersichtlich. Der Plan bildet einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarungen.

Die Eintragung der Dienstbarkeiten im Grundbuch hat noch nicht stattgefunden, weil in der Zwischenzeit die Abwicklung der Liegenschaftsrückgliederung abgeschlossen und aufgrund des Eigentümerwechsels für die grundbücherliche Durchführung die Zustimmung der Stadt Graz als neue Dienstbarkeitsgeberin erforderlich ist. Die Energienetze Steiermark GmbH ist daher an die A 8/4 – Abteilung für Immobilien mit dem Ersuchen um Eintritt der neuen Liegenschaftseigentümerin Stadt Graz in die mit der GBG abgeschlossenen Vereinbarungen herantreten.

Für die Dienstbarkeitseinräumung wurde keine Entschädigung festgesetzt, da sie primär der Eigenversorgung von städtischen Liegenschaften bzw. der neu errichteten Eishalle mit Energie dient.

Sämtliche aus der Errichtung des Vertrages und der Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeit erwachsenden Kosten und Gebühren trägt die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.G.F. LGBl. 114/2020, den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Energienetze Steiermark GmbH werden die grundbücherliche Dienstbarkeit zur Verlegung, des Bestandes und des Betriebes einer 20-kV-Kabelleitung auf den städt. Gdst. Nr. 237/4, EZ 858, Nr. 239/10, EZ 68, Nr. 248/3 und 248/6, je EZ 1273, alle KG 63113 Liebenau, und die grundbücherliche Dienstbarkeit zur Errichtung und des Betriebes einer Kabelstation auf einer ca. 55m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 239/10, KG 63113 Liebenau, welche im beiliegenden Plan Nr.: TKP-19822-PT-1 vom 20.09.2018 in rot eingezeichnet sind, auf immerwährende Zeit im Sinne der angeschlossenen Verträge eingeräumt.

Anlage:

2 Verträge inkl. Plan

Die Bearbeiterin:
MMag. Christina Reiß

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Matthias Eder

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl Kamper

Der Stadtsenatsreferent:
Stadtrat Dr. Günter Riegler

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am 20. Mai 2021

Der/Die SchriftführerIn:

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>20.5.21</u>		Der/die SchriftführerIn:		



Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

Auftrag Nr. 8258551

Bemessungsgrundlage: € 0,00

Selbstberechnung durchgeführt am _____

laufende Nummer _____

Steuernummer: 10/119/4967

Gebührenbetrag: EUR _____

Energienetze Steiermark GmbH

i.A. _____

VEREINBARUNG

Die **Energienetze Steiermark GmbH, A-8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 242892 w**, in der Folge kurz **EN** genannt, einerseits und

Name

GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (FN 165279h)

Anschrift

8010 Graz, Conrad-von-Hötzendorfstraße 94

in der Folge kurz **Grundeigentümer(in)** genannt, andererseits,
haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstück(e)s, n) aus dem Gutsbestande der Liegenschaft der(s) vorgenannten Grundeigentümer(s) durch die im Eigentum der EN stehende

a) **Kabelleitung**

Leitungs-Nr.

20-kV-Leitung Liebenau Mühle II - Eduard Keilgasse

M2-8291

b) **und Fernmeldeanlagen**, das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör, im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.

2. Der (Die) Grundeigentümer(in) räumt(en) auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und seine (ihre) Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstück(e)s bzw. Teilen hievon der EN und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

Nr.	EZ.	GB.	Art der Inanspruchnahme
237/4	858	63113 Liebenau	160 lfm Kabeltrasse
239/10	68	63113 Liebenau	160 lfm LWL
248/1	142	63113 Liebenau	
248/3	1273	63113 Liebenau	
248/6	1273	63113 Liebenau	

die Anlagen gemäß Punkt 1 zu errichten, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern, zu verstärken und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck - auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindern und gefährdenden Bäume und Sträucher zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n)

Grundstück(e) jederzeit zu betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die EN ist berechtigt, die unter 1 a) und b) eingeräumten Rechte einzeln oder gesamt an Dritte zu übertragen.

3. Bei in Waldbewirtschaftung stehenden Grundstücken beträgt die abgelöste Aufhiebsbreite 4 m, wobei die erforderliche dauernde Freihaltung dieser Flächen auf Kosten der EN bzw. ihrer Rechtsnachfolger durchgeführt wird.

Der (Die) Grundeigentümer(in) nimmt (nehmen) zur Kenntnis, dass bei der Durchführung des für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Waldaufhiebes die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung, eingehalten werden müssen und ermächtigt (ermächtigen) die EN um die forstrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Forstbehörde einzukommen.

4. Der (Die) Grundeigentümer(in) verpflichtet(en) sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der EN in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art, die Durchführung von Grabungen sowie die Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern innerhalb des Bereiches von 1 m beiderseits der Leitungssachse sind an die vorherige schriftliche Zustimmung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die EN als Berechtigte beizuziehen.

Der (Die) Grundeigentümer nimmt (nehmen) zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihm (ihr, ihnen) grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der EN sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihm (ihr, ihnen) zu tragen sind und die EN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

5. Als einmalige Entschädigung für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den (die) Grundeigentümer(in) den Betrag von

EUR 0,00 (EUR -)

inkl. der gesetzlichen USt., vor Baubeginn an diese(n) zu überweisen.

Mit diesem Betrag sind auch alle durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen, Ertragsminderungen und eventuellen Wirtschafterschwernisse für alle (das) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten. Der für entfernte Bäume einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, so dass anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern keine neuen gesetzt werden dürfen.

Flurschäden, welche beim Bau der Anlagen und bei laufenden Instandsetzungsarbeiten derselben verursacht werden, und eventuelle Schlägerungskostenbeiträge sind im obigen Betrag nicht inbegriffen und werden nach Fertigstellung der Arbeiten gesondert vergütet.

6. Der (Die) Grundeigentümer(in),

Name

GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (FN 165279h)

gibt (geben) hiemit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen auf Grund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden **Lageplan TKP-19822_PT_1** die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaues der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden **20-kV-Leitung Liebenau Mühle II - Eduard Keilgasse, M2-8291**, sowie von **Fernmeldeanlagen** gemäß dieser Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)

Nr.	EZ.	GB.
237/4	858	63113 Liebenau
239/10	68	63113 Liebenau
248/1	142	63113 Liebenau
248/3	1273	63113 Liebenau
248/6	1273	63113 Liebenau

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 5 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt werden und ermächtigt, (en) die Energienetze Steiermark GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen.

Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

7. Die auf Grund des Punktes 6. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestande. Sie umfassen einen Bereich von 1 m beiderseits der Leitungssachse. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstücke(s), die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.

Die von der EN verlegten Anlagen verbleiben nach der Außerbetriebnahme in der Künette; sollten diese vertragsgegenständlichen stillgelegten Anlagen bzw. Anlagenteile zu einer wesentlichen Behinderung bei der Nutzung des Grundstückes führen, verpflichtet sich die EN, diese auf eigene Kosten, innerhalb angemessener Frist zu entfernen.

8. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten und Veranlassung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.

9. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des Grundeigentümers, trägt die EN.

Der (Die) Grundeigentümer(in) beauftragt(en) und ermächtigt(en) die EN mit der Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 9 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird. Der Grundeigentümer erhält auf Wunsch eine einfache Kopie derselben.

Die Information zur Datenschutzerklärung für das Unternehmen finden Sie unter <https://www.e-netze.at/LP/Impressum.aspx#Datenschutz>.

6.28, 5.6.2019

Ort, Datum

GRAZ

GBG

GBG Gebäude- u. Baumanagement Graz GmbH
 Conrad-von-Hötzendorf-Straße 54/III | A-8010 Graz
 Tel.: +43 (0) 316 872-8808
 gbg@gbg.graz.at | www.gbg.graz.at

GRAZ

15. JULI 2019

ENERGIENETZE STEIERMARK GMBH

Mag. Christina Desput
 (als Bevollmächtigte)

Dipl.-Ing. Florian Riegler
 (als Bevollmächtigter)

Gebühr EUR 14,30 entrichtet

BRZ: 461/2019

Die Echtheit der Firmazeichnung **GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH** mit dem Sitz in Graz durch die Herren Magister Günter Hirner, geboren am 20.11.1968 (zwanzigsten November neunzehnhundertachtundsechzig), 8045 Graz, Rohrbachergasse 3, als Geschäftsführer und Bernhard Weiss, geboren am 24.11.1957 (vierundzwanzigsten November neunzehnhundertsiebenundfünfzig), 8055 Graz, Josef-Lanner-Straße 55, als Prokurist, wird bestätigt. Die Parteien haben erklärt, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und diese frei von Zwang unterfertigen. -----

Gleichzeitig bestätige ich gemäß Paragraf 89 a Notariatsordnung nach Einsichtnahme in das Firmenbuch beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, dass nach dessen derzeitigem Stand die vorgenannten Herren in den angeführten Funktionen heute berechtigt sind, die unter FN 165279 h eingetragene Firma GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH mit dem Sitz in Graz zu vertreten. -----

Graz, am 05.06.2019 (fünften Juni zweitausendneunzehn). -----



Dr. Georg Nießner
als Substitut des
öffentlichen Notars
Dr. Helmut Merth

Auftrag Nr. 8258555

Bemessungsgrundlage: € 0,00

Selbstberechnung durchgeführt am _____

laufende Nummer _____

Steuernummer: 10/119/4967

Gebührenbetrag: EUR _____

Energienetze Steiermark GmbH

i.A. _____

Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

VEREINBARUNG

Die **Energienetze Steiermark GmbH, A-8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 242892 w**, in der Folge kurz **EN** genannt, einerseits und

Name

GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (FN 165279h)

Anschrift

8010 Graz, Conrad-von-Hötzendorfstraße 94

in der Folge kurz **Grundeigentümer** genannt, andererseits,
haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstücke(s, n) aus dem Guts-bestande der Liegenschaft der(s) vorgenannten Grundeigentümer(s) durch die im Eigentum der EN stehende

a) Umspannstation

Station Nr.

20/0,4-kV-Kompakt-Kabelstation Liebenauer Hauptstraße 20**E311061**

b) und **Fernmeldeanlagen**, das sind insbesondere Kabel, Leitungen und Schächte samt Zubehör, im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.

2. Der (Die) Grundeigentümer(in) räumt(en) auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und seine (ihre) Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstücke(s) bzw. Teilen hievon der EN und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

Nr.	EZ.	GB.	Art der Inanspruchnahme
239/10	68	63113 Liebenau	Gehen und Fahren Station

eine Umspannstation zu errichten, diese sowie die ankommenden und abgehenden Hoch- und Niederspannungsleitungen und Fernmeldeanlagen zu dulden. Weiters gestattet der Grundeigentümer, die fertig gestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern, zu verstärken und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck - auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste, welche nicht einen Mindestabstand von 2 Metern wahren (die Beseitigung von einzeln stehenden Bäumen kann jedoch auch außerhalb der angegebenen Abstände erfolgen, sofern Bäume beim Stürzen die Anlagen gefährden könnten), zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu

betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die EN ist berechtigt, die unter 1 a) und b) eingeräumten Rechte einzeln oder gesamt an Dritte zu übertragen.

3. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art innerhalb des Bereiches von 2 m allseits der Umspannstation und beiderseits der Leitungssachse ist an die vorherige Zustimmung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die EN als Berechtigte bei zu ziehen.

Der (Die) Grundeigentümer(in) verpflichtet(en) sich aus brandschutztechnischen Gründen zur dauerhaften Freihaltung des im beiliegenden Lageplan grün dargestellten Dienstbarkeitsbereiches. Die Lagerung von Materialien jeglicher Art in diesem Bereich ist somit untersagt.

Der (Die) Grundeigentümer(in) nimmt (nehmen) zur Kenntnis, dass bei der Durchführung des für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Waldaufhiebes die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung, eingehalten werden müssen und ermächtigt (ermächtigen) die EN um die forstrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Forstbehörde einzukommen.

Der (Die) Grundeigentümer nimmt (nehmen) zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihm (ihr, ihnen) grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der EN sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihm (ihr, ihnen) zu tragen sind und die EN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

4. Als einmalige Entschädigung für die Einräumung der aufgezählten Rechte und für die Grundbenützung im Ausmaß von ca. 55 m² verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den Grundeigentümer, den Betrag von

EUR 0.00 (EUR -)

inkl. der gesetzlichen Ust., vor Baubeginn an diese(n) zu überweisen.

Mit diesem Betrag sind auch alle durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung und den Umbau der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen, Ertragsminderungen und eventuellen Wirtschafterschwernisse für das (alle) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten. Der für entfernte Bäume, Sträucher und Äste einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, sodass weder anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern neue gesetzt werden dürfen, noch auch für das abermalige Entfernen von Ästen eine neuerliche Entschädigung beansprucht werden kann.

Flurschäden, welche beim Bau der Anlagen und bei laufenden Instandsetzungsarbeiten derselben verursacht werden, und eventuelle Schlägerungskostenbeiträge sind im obigen Betrag nicht inbegriffen und werden nach Fertigstellung der Arbeiten gesondert vergütet.

5. Der (Die) Grundeigentümer(in),

Name

GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (FN 165279h)

gibt (geben) hiemit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen auf Grund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden **Lageplan TKP-19822_PT_1** die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaus der **20/0,4-kV-Kompakt-Kabelstation Liebenauer Hauptstraße 20, E311061**, und der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden Hochspannungsleitung(en) sowie von Fernmeldeanlagen gemäß dieser

Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)

Nr.	EZ.	GB.
239/10	68	63113 Liebenau

sowie die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über das (die) Grundstücke(e)

Nr.	EZ.	GB.
239/10	68	63113 Liebenau

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 4 enthaltenen Rechten und Pflichten zugunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt werden und ermächtigt(en) die Energienetze Steiermark GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen.

Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

6. Die aufgrund des Punktes 5. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestand. Sie umfassen den im Lageplan dargestellten Bereich. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstücke(s), die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.
7. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten und Veranlassung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.
8. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des Grundeigentümers, trägt die EN.

Der (Die) Grundeigentümer(in) beauftragt(en) und ermächtigt(en) die EN mit der Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 8 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird. Der Grundeigentümer erhält auf Wunsch eine einfache Kopie derselben.

Die Information zur Datenschutzerklärung für das Unternehmen finden Sie unter <https://www.e-netze.at/LP/Impressum.aspx#Datenschutz>.

15.7.2019
Datum

GRAZ

GBG

GBG Gebäude- u. Baumanagement Graz GmbH
Conrad-von-Hötzendorf-Straße 94/III | A-8010 Graz
Tel.: +43 (0) 316 872-8906
gbg@gbg.graz.at | www.gbg.graz.at

GRAZ

15. JULI 2019

ENERGIENETZE STEIERMARK GMBH

Mag. Christina Desput
(als Bevollmächtigte)

Dipl.-Ing. Florian Riegler
(als Bevollmächtigter)

Gebühr EUR 14,30 entrichtet

BRZ: 460/2019

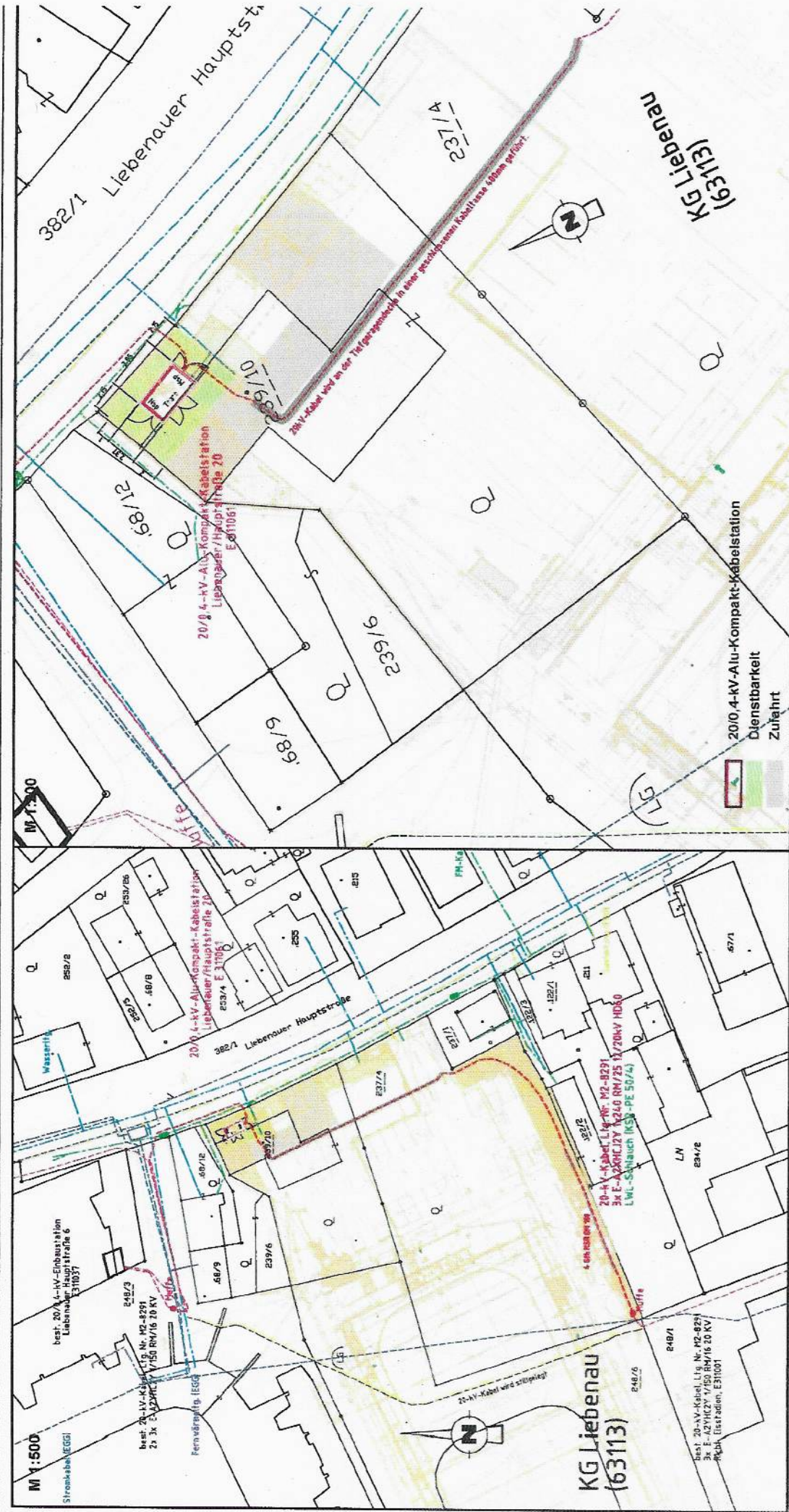
Die Echtheit der Firmazeichnung **GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH** mit dem Sitz in Graz durch die Herren Magister Günter Hirner, geboren am 20.11.1968 (zwanzigsten November neunzehnhundertachtundsechzig), 8045 Graz, Rohrbachergasse 3, als Geschäftsführer und Bernhard Weiss, geboren am 24.11.1957 (vierundzwanzigsten November neunzehnhundertsiebenundfünfzig), 8055 Graz, Josef-Lanner-Straße 55, als Prokurist, wird bestätigt. Die Parteien haben erklärt, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und diese frei von Zwang unterfertigen. -----

Gleichzeitig bestätige ich gemäß Paragraf 89 a Notariatsordnung nach Einsichtnahme in das Firmenbuch beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, dass nach dessen derzeitigem Stand die vorgenannten Herren in den angeführten Funktionen heute berechtigt sind, die unter FN 165279 h eingetragene Firma GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH mit dem Sitz in Graz zu vertreten. -----

Graz, am 05.06.2019 (fünften Juni zweitausendneunzehn). -----



Dr. Georg Nießner
als Substitut des
öffentlichen Notars
Dr. Helmut Merth



TKP-19822-PT-1
vom 20.9.2018

	Signiert von	Reiß Christina
	Zertifikat	CN=Reiß Christina,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-06T16:15:53+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eder Matthias
	Zertifikat	CN=Eder Matthias,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-07T12:29:45+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-07T13:45:13+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-10T16:01:23+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.